

Betriebspension

Aufklärung durch Arbeitgeber
Förmlichkeit

Sponsoring anders
Endorsement

Für KMU
Europäische Privatgesellschaft?

Ausschreibung nach dem
Stellenbesetzungsgesetz

Neues
Ökostromgesetz

Beihilfen
Allgemeine GruppenfreistellungsV

Schadenersatzklagen wegen
EG-Wettbewerbsrechts-Verstoßes

CHECKLISTE

Endorsement-Vertrag

Der Endorsement- oder Endorser-Vertrag bezeichnet eine Vereinbarung einer der Zielgruppe bekannten, nicht anonymen Person (zB Prominenter), die in der Kommunikation für ein bestimmtes Produkt auftritt und dieses empfiehlt oder für deren Qualität bürgt (Endorser), mit einer bestimmten Firma (Ausrüster), hauptsächlich Hersteller von Musikinstrumenten oder Sportgeräten.

CLEMENS THIELE

A. Vertragsparteien

1. Endorser

- ☑ Eine der Zielgruppe bekannte, nicht anonyme (meist prominente) Person, die in der Kommunikation für ein (neues) Produkt auftritt und dieses empfiehlt oder für dessen Qualität bürgt; auch „Testimonial“, „Presenter“, „Celebrity“ oder „Spokesperson“ genannt, wie zB Prominente, Stars, Experten oder erfolgreiche Unternehmensrepräsentanten.

2. Partner

- ☑ Produkthersteller, der den Absatz der eigenen Waren durch „testimonial evidence“ fördern möchte, zB Musikinstrumentenbauer oder Sportartikelausrüster

B. Vertragsgegenstand

- ☑ Produktwerbung durch Endorser (einzelnes Produkt oder Produktpalette)
- ☑ Namensgestaltung (Künstler-/Gruppenname) samt Rechtezusicherung/Freistellung
- ☑ Ausrüstung durch Partner (genaue Beschreibung der Produkte/Rabatte) samt Gewährleistung und (Produkt-)Haftung
- ☑ Vorgehen bei Rechtsverletzungen gegen Dritte

C. Endorsement (Werbemaßnahmen im Einzelnen)

- ☑ Fotosessions, DVD/Videoaufnahmen, Rundfunk- und Fernsehveranstaltungen, öffentliche Auftritte, Konzerte, Tourneen, Interviews, Autogrammstunden
- ☑ Terminkoordination, sonstige Werbemöglichkeiten

D. Exklusivität

- ☑ Zweck und/oder Bereich exakt definieren (Live-Auftritte, Studioaufnahmen etc)
 - zeitlich
 - räumlich
 - sachlich
- ☑ Einzelfallbezogene, möglichst genaue Formulierung
- ☑ Verhältnis zu anderen Ausstattern/Gigs in Bands regeln udgl

E. Vergütung

- ☑ gesonderte finanzielle Zuwendungen („retainer“)
- ☑ sonstiges Sponsorship

F. Vertragsdauer und Beendigung

- ☑ Laufzeit/Befristung/Optionen
- ☑ ordentliche/außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten
- ☑ Schicksal des Equipments/der Ausrüstung nach Beendigung

RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at, EUROLAWYER® Salzburg, ist gerichtlich beedeter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insb Neue Medien und Webdesign; Näheres unter www.eurolawyer.at

G. Verschwiegenheit/Geheimhaltung

- ✓ Dauer/Nachvertraglichkeit
- ✓ Konkurrenzverbot
- ✓ Datenschutzklausel

H. Sonstige Bestimmungen

- ✓ Schriftform bei Abänderung
- ✓ keine Nebenabreden
- ✓ Rechtswahl und Gerichtsstand
- ✓ Salvatorische Klausel
- ✓ Sonstiges wie zB Serviceleistungen bei Ausrüstung udgl

